

Universalität und Handelbarkeit, die die politischen Bindungen in der gesamten Welt heute an sich tragen, sehr fraglich. Polen wird in den Wilhelminischen Grundsätzen einen starken Rückhalt für seine Vorbedingungen finden, allerdings nur noch so lange, als Polen selbst noch im Kriege ist. Bis dahin dürfte die Rücksichtnahme in Südmäerkisch auch bleiben.

Regierungsbreiterung?

* Berlin, 9. September. Nachdem vor kurzem die Reichsminister Dr. Simons und Dr. Scheler sich mehrfach dahin gesichert haben, daß auf die Tauer das überbleibende der Sozialdemokratie von der Regierung nichts zu befürchten sei, hat nunmehr die "Germania", das Berliner Organ der Bismarckpartei, dieses Thema fort und erörtert, daß die Verbreiterung der Regierung nothwendig sei, weshalb sich die Sozialdemokratie an Beginn der neuen Reichstagssitzung vor einer Entstehung aufzustellen scheide. Würde die Sozialdemokratie die Mitarbeit ablehnen, so werde wahrlich kaum ein anderer Weg übrig bleiben, als durch Neuwahlen die Grundlage für ein auf parlamentarische Mehrheit gehobtes Kabinett zu gewinnen.

Der "Vorwärts" bemerkt hiezu: Solange das arbeitende Volk in einer erdrückenden Mehrheit nicht einheitlich, daß eine sozialdemokratische oder von Sozialdemokraten stark beeinflußte Regierung besser sei, als eine rein bürgerliche Regierung, solange könne die Politik der Sozialdemokratie am Regieren und Mitregieren nicht groß sein. Sie habe zwar schneidend den Vunsch, daß es alle drei Monate eine neue Regierung und alle sechs Monate einen neuen Reichstag geben sollte. Damit bringe man die Dinge nicht vorwärts. Aber durch die Tatsache, daß eine Regierung gegen die Sozialdemokratie anzutreten scheint, werden, können bei dieser feinen Eindringlichkeit, denn in der sozialdemokratischen Partei herrsche eine bestimmte Auswirkung darüber, daß sie bei den nächsten Wahlen wieder große Fortschritte machen werde.

Verstärkung der Transportkontrolle

* Berlin, 9. September. In der Reichsleitung veröffentlicht die Kontrollkommission Berlin-Brandenburg einen neuen Auftrag an die Reichsverwaltung zur Verstärkung der Transportkontrolle. Es wird darin gesagt, daß an den erlaubten Vorhängen nach der Verstärkung der Regierung und des Reichsverkehrsministeriums die Schadstoffe, die die Kontrollstellen der Regierung keine Gewähr dafür bieten, daß Transporte von Fleischwaren nicht nach Polen verkehren würden. Arbeit, Beamte und Angestellte, die die ihre Kontrollstätten geschoren oder überstellt wurden, seien der moralischen und materiellen Unterstützung der Groß-Berliner Arbeiterschaft gewollt.

II. Berlin, 9. September. (Eigener Drahtbericht.) Am Dienstag sind wieder in Rothenburg, in Meiningen und Sonderhausen Wunktionstransporte für die Reichswehr eingerichtet worden.

Parteitag der U. S. P. D.

+ Berlin, 9. September. (Eig. Drahtbericht.) Das Zentralkomitee der U. S. P. D. hat gestern beschlossen, den Parteitag für Sonntag den 24. Oktober nach Halle einzuberufen. Als Tagessordnung ist festgesetzt: 1. Bericht der Generalleitung (Berichterstatter: Emil Blei), 2. Bericht der Kontrollkommission (Berichterstatter: Willi Bach), 3. Die kommunistische Internationale und die Aufnahmedemokratie (Berichterstatter: Gilius, Däumig, Dittmann und Höcker).

Erläuterungen zur Ernährungskonferenz

Wolfs Bureau verbreitet folgende offizielle Mitteilung: An der Presse sind in den letzten Tagen Mitteilungen über die Konferenz der deutschen Ernährungsminister erschienen, die zu einem falschen Aufschluss Anlaß gemacht haben, namentlich kommt sie nach aus der Anteile bezeichnich der Erhöhung der Bruttotonnen und der Ausmühlung des Brotauftriebes beziehen. In der Sitzung am 1. September wurde über einen Antrag des bairischen Ernährungsministers abgestimmt, die tägliche Bruttotonne vom 1. Oktober an auf 20 Gramm zu erhöhen und den Ausmühlungsgrad des Brotauftriebes spätestens vom 15. September auf 85 Prozent herabzusetzen. Obwohl es, wie ausdrücklich festgestellt wurde, im allgemeinen in diesen Sitzungen nicht üblich ist, Abstimmungen vorzunehmen, wurde in diesem Falle doch aus ausdrücklichen Wunsch des bairischen Ernährungsministers abgestimmt, um zu sehen, wie die einzelnen Vertreter

der Länder sich zu der Erhöhung der Bruttotonne und der geringeren Ausmühlung stellen. Die Mehrheit entschied sich sowohl für die Erhöhung der Bruttotonne als auch für verminderte Ausmühlung, wobei die Mehrheit für die geringere Ausmühlung beträchtlich stärker war. Aus dieser Abstimmung kann aber noch nicht der Schluß gezogen werden, daß eine Erhöhung der Bruttotonne und ein geringer Ausmühlungsgrad unverkennbar zur Durchführung kommen, weil die Konferenz der Ernährungsminister über die bestehende Antotheit nicht weiß.

Die Schlußfolgerung der Konferenzminister über die bestehende Antotheit ist: Die Erhöhung der Bruttotonne und des Ausmühlungsgrades obliegt vielmehr dem Direktorium und Kuratorium der Reichssekretariate, welche die Abstimmung kann aber noch nicht der Schluß gezogen werden, daß eine Erhöhung der Bruttotonne und ein geringer Ausmühlungsgrad unverkennbar zur Durchführung kommt, weil die Konferenz der Ernährungsminister über die bestehende Antotheit nicht weiß.

Von Reichsministerium wird uns mitgeteilt, daß es den vorherigen Stellen unverkennbar ist, wie die Hochreinen Gesellschaft im Jahre 1912 mit der französischen Gesellschaft Compagnie générale de Telegraphie sans fil Paris' Anspruch auf Herausgabe der deutschen Funktion Elizee erhebt. Diese Forderung wird damit bestätigt, daß die Hochreinen-Moschen-A.-G., Berlin, im Jahre 1912 einer französischen Gruppe die Auslandspolitik des Preußischen Reichsministeriums auf Überbrückung großer Entfernungsmittel durch Frequenzmessungen verfaßt und ihr außerdem das Recht auf Übernahme der deutschen Hochfunkstation Elizee bei Hannover bis 31. Dezember 1914 eingeräumt hat.

Vom Reichsministerium wird uns mitgeteilt, daß es den vorherigen Stellen unverkennbar ist, wie die Hochreinen Gesellschaft im Jahre 1912 mit der französischen Gesellschaft Compagnie générale de Telegraphie sans fil Paris' Anspruch auf Herausgabe der deutschen Funktion Elizee erhebt. Diese Forderung wird damit bestätigt, daß die Hochreinen-Moschen-A.-G., Berlin, im Jahre 1912 einer französischen Gruppe die Auslandspolitik des Preußischen Reichsministeriums auf Überbrückung großer Entfernungsmittel durch Frequenzmessungen verfaßt und ihr außerdem das Recht auf Übernahme der deutschen Hochfunkstation Elizee bei Hannover bis 31. Dezember 1914 eingeräumt hat.

Vom Reichsministerium wird uns mitgeteilt,

daß es den vorherigen Stellen unverkennbar ist, wie die Hochreinen Gesellschaft im Jahre 1912 mit der französischen Gesellschaft Compagnie générale de Telegraphie sans fil Paris' Anspruch auf Herausgabe der deutschen Funktion Elizee erhebt. Diese Forderung wird damit bestätigt, daß die Hochreinen-Moschen-A.-G., Berlin, im Jahre 1912 einer französischen Gruppe die Auslandspolitik des Preußischen Reichsministeriums auf Überbrückung großer Entfernungsmittel durch Frequenzmessungen verfaßt und ihr außerdem das Recht auf Übernahme der deutschen Hochfunkstation Elizee bei Hannover bis 31. Dezember 1914 eingeräumt hat.

Vom Reichsministerium wird uns mitgeteilt,

daß es den vorherigen Stellen unverkennbar ist, wie die Hochreinen Gesellschaft im Jahre 1912 mit der französischen Gesellschaft Compagnie générale de Telegraphie sans fil Paris' Anspruch auf Herausgabe der deutschen Funktion Elizee erhebt. Diese Forderung wird damit bestätigt, daß die Hochreinen-Moschen-A.-G., Berlin, im Jahre 1912 einer französischen Gruppe die Auslandspolitik des Preußischen Reichsministeriums auf Überbrückung großer Entfernungsmittel durch Frequenzmessungen verfaßt und ihr außerdem das Recht auf Übernahme der deutschen Hochfunkstation Elizee bei Hannover bis 31. Dezember 1914 eingeräumt hat.

Vom Reichsministerium wird uns mitgeteilt,

daß es den vorherigen Stellen unverkennbar ist, wie die Hochreinen Gesellschaft im Jahre 1912 mit der französischen Gesellschaft Compagnie générale de Telegraphie sans fil Paris' Anspruch auf Herausgabe der deutschen Funktion Elizee erhebt. Diese Forderung wird damit bestätigt, daß die Hochreinen-Moschen-A.-G., Berlin, im Jahre 1912 einer französischen Gruppe die Auslandspolitik des Preußischen Reichsministeriums auf Überbrückung großer Entfernungsmittel durch Frequenzmessungen verfaßt und ihr außerdem das Recht auf Übernahme der deutschen Hochfunkstation Elizee bei Hannover bis 31. Dezember 1914 eingeräumt hat.

Vom Reichsministerium wird uns mitgeteilt,

daß es den vorherigen Stellen unverkennbar ist, wie die Hochreinen Gesellschaft im Jahre 1912 mit der französischen Gesellschaft Compagnie générale de Telegraphie sans fil Paris' Anspruch auf Herausgabe der deutschen Funktion Elizee erhebt. Diese Forderung wird damit bestätigt, daß die Hochreinen-Moschen-A.-G., Berlin, im Jahre 1912 einer französischen Gruppe die Auslandspolitik des Preußischen Reichsministeriums auf Überbrückung großer Entfernungsmittel durch Frequenzmessungen verfaßt und ihr außerdem das Recht auf Übernahme der deutschen Hochfunkstation Elizee bei Hannover bis 31. Dezember 1914 eingeräumt hat.

Vom Reichsministerium wird uns mitgeteilt,

daß es den vorherigen Stellen unverkennbar ist, wie die Hochreinen Gesellschaft im Jahre 1912 mit der französischen Gesellschaft Compagnie générale de Telegraphie sans fil Paris' Anspruch auf Herausgabe der deutschen Funktion Elizee erhebt. Diese Forderung wird damit bestätigt, daß die Hochreinen-Moschen-A.-G., Berlin, im Jahre 1912 einer französischen Gruppe die Auslandspolitik des Preußischen Reichsministeriums auf Überbrückung großer Entfernungsmittel durch Frequenzmessungen verfaßt und ihr außerdem das Recht auf Übernahme der deutschen Hochfunkstation Elizee bei Hannover bis 31. Dezember 1914 eingeräumt hat.

Vom Reichsministerium wird uns mitgeteilt,

daß es den vorherigen Stellen unverkennbar ist, wie die Hochreinen Gesellschaft im Jahre 1912 mit der französischen Gesellschaft Compagnie générale de Telegraphie sans fil Paris' Anspruch auf Herausgabe der deutschen Funktion Elizee erhebt. Diese Forderung wird damit bestätigt, daß die Hochreinen-Moschen-A.-G., Berlin, im Jahre 1912 einer französischen Gruppe die Auslandspolitik des Preußischen Reichsministeriums auf Überbrückung großer Entfernungsmittel durch Frequenzmessungen verfaßt und ihr außerdem das Recht auf Übernahme der deutschen Hochfunkstation Elizee bei Hannover bis 31. Dezember 1914 eingeräumt hat.

Vom Reichsministerium wird uns mitgeteilt,

daß es den vorherigen Stellen unverkennbar ist, wie die Hochreinen Gesellschaft im Jahre 1912 mit der französischen Gesellschaft Compagnie générale de Telegraphie sans fil Paris' Anspruch auf Herausgabe der deutschen Funktion Elizee erhebt. Diese Forderung wird damit bestätigt, daß die Hochreinen-Moschen-A.-G., Berlin, im Jahre 1912 einer französischen Gruppe die Auslandspolitik des Preußischen Reichsministeriums auf Überbrückung großer Entfernungsmittel durch Frequenzmessungen verfaßt und ihr außerdem das Recht auf Übernahme der deutschen Hochfunkstation Elizee bei Hannover bis 31. Dezember 1914 eingeräumt hat.

Vom Reichsministerium wird uns mitgeteilt,

daß es den vorherigen Stellen unverkennbar ist, wie die Hochreinen Gesellschaft im Jahre 1912 mit der französischen Gesellschaft Compagnie générale de Telegraphie sans fil Paris' Anspruch auf Herausgabe der deutschen Funktion Elizee erhebt. Diese Forderung wird damit bestätigt, daß die Hochreinen-Moschen-A.-G., Berlin, im Jahre 1912 einer französischen Gruppe die Auslandspolitik des Preußischen Reichsministeriums auf Überbrückung großer Entfernungsmittel durch Frequenzmessungen verfaßt und ihr außerdem das Recht auf Übernahme der deutschen Hochfunkstation Elizee bei Hannover bis 31. Dezember 1914 eingeräumt hat.

Vom Reichsministerium wird uns mitgeteilt,

daß es den vorherigen Stellen unverkennbar ist, wie die Hochreinen Gesellschaft im Jahre 1912 mit der französischen Gesellschaft Compagnie générale de Telegraphie sans fil Paris' Anspruch auf Herausgabe der deutschen Funktion Elizee erhebt. Diese Forderung wird damit bestätigt, daß die Hochreinen-Moschen-A.-G., Berlin, im Jahre 1912 einer französischen Gruppe die Auslandspolitik des Preußischen Reichsministeriums auf Überbrückung großer Entfernungsmittel durch Frequenzmessungen verfaßt und ihr außerdem das Recht auf Übernahme der deutschen Hochfunkstation Elizee bei Hannover bis 31. Dezember 1914 eingeräumt hat.

Vom Reichsministerium wird uns mitgeteilt,

daß es den vorherigen Stellen unverkennbar ist, wie die Hochreinen Gesellschaft im Jahre 1912 mit der französischen Gesellschaft Compagnie générale de Telegraphie sans fil Paris' Anspruch auf Herausgabe der deutschen Funktion Elizee erhebt. Diese Forderung wird damit bestätigt, daß die Hochreinen-Moschen-A.-G., Berlin, im Jahre 1912 einer französischen Gruppe die Auslandspolitik des Preußischen Reichsministeriums auf Überbrückung großer Entfernungsmittel durch Frequenzmessungen verfaßt und ihr außerdem das Recht auf Übernahme der deutschen Hochfunkstation Elizee bei Hannover bis 31. Dezember 1914 eingeräumt hat.

Vom Reichsministerium wird uns mitgeteilt,

daß es den vorherigen Stellen unverkennbar ist, wie die Hochreinen Gesellschaft im Jahre 1912 mit der französischen Gesellschaft Compagnie générale de Telegraphie sans fil Paris' Anspruch auf Herausgabe der deutschen Funktion Elizee erhebt. Diese Forderung wird damit bestätigt, daß die Hochreinen-Moschen-A.-G., Berlin, im Jahre 1912 einer französischen Gruppe die Auslandspolitik des Preußischen Reichsministeriums auf Überbrückung großer Entfernungsmittel durch Frequenzmessungen verfaßt und ihr außerdem das Recht auf Übernahme der deutschen Hochfunkstation Elizee bei Hannover bis 31. Dezember 1914 eingeräumt hat.

Vom Reichsministerium wird uns mitgeteilt,

daß es den vorherigen Stellen unverkennbar ist, wie die Hochreinen Gesellschaft im Jahre 1912 mit der französischen Gesellschaft Compagnie générale de Telegraphie sans fil Paris' Anspruch auf Herausgabe der deutschen Funktion Elizee erhebt. Diese Forderung wird damit bestätigt, daß die Hochreinen-Moschen-A.-G., Berlin, im Jahre 1912 einer französischen Gruppe die Auslandspolitik des Preußischen Reichsministeriums auf Überbrückung großer Entfernungsmittel durch Frequenzmessungen verfaßt und ihr außerdem das Recht auf Übernahme der deutschen Hochfunkstation Elizee bei Hannover bis 31. Dezember 1914 eingeräumt hat.

Vom Reichsministerium wird uns mitgeteilt,

daß es den vorherigen Stellen unverkennbar ist, wie die Hochreinen Gesellschaft im Jahre 1912 mit der französischen Gesellschaft Compagnie générale de Telegraphie sans fil Paris' Anspruch auf Herausgabe der deutschen Funktion Elizee erhebt. Diese Forderung wird damit bestätigt, daß die Hochreinen-Moschen-A.-G., Berlin, im Jahre 1912 einer französischen Gruppe die Auslandspolitik des Preußischen Reichsministeriums auf Überbrückung großer Entfernungsmittel durch Frequenzmessungen verfaßt und ihr außerdem das Recht auf Übernahme der deutschen Hochfunkstation Elizee bei Hannover bis 31. Dezember 1914 eingeräumt hat.

Vom Reichsministerium wird uns mitgeteilt,

daß es den vorherigen Stellen unverkennbar ist, wie die Hochreinen Gesellschaft im Jahre 1912 mit der französischen Gesellschaft Compagnie générale de Telegraphie sans fil Paris' Anspruch auf Herausgabe der deutschen Funktion Elizee erhebt. Diese Forderung wird damit bestätigt, daß die Hochreinen-Moschen-A.-G., Berlin, im Jahre 1912 einer französischen Gruppe die Auslandspolitik des Preußischen Reichsministeriums auf Überbrückung großer Entfernungsmittel durch Frequenzmessungen verfaßt und ihr außerdem das Recht auf Übernahme der deutschen Hochfunkstation Elizee bei Hannover bis 31. Dezember 1914 eingeräumt hat.

Vom Reichsministerium wird uns mitgeteilt,

daß es den vorherigen Stellen unverkennbar ist, wie die Hochreinen Gesellschaft im Jahre 1912 mit der französischen Gesellschaft Compagnie générale de Telegraphie sans fil Paris' Anspruch auf Herausgabe der deutschen Funktion Elizee erhebt. Diese Forderung wird damit bestätigt, daß die Hochreinen-Moschen-A.-G., Berlin, im Jahre 1912 einer französischen Gruppe die Auslandspolitik des Preußischen Reichsministeriums auf Überbrückung großer Entfernungsmittel durch Frequenzmessungen verfaßt und ihr außerdem das Recht auf Übernahme der deutschen Hochfunkstation Elizee bei Hannover bis 31. Dezember 1914 eingeräumt hat.

Vom Reichsministerium wird uns mitgeteilt,

daß es den vorherigen Stellen unverkennbar ist, wie die Hochreinen Gesellschaft im Jahre 1912 mit der französischen Gesellschaft Compagnie générale de Telegraphie sans fil Paris' Anspruch auf Herausgabe der deutschen Funktion Elizee erhebt. Diese Forderung wird damit bestätigt, daß die Hochreinen-Moschen-A.-G., Berlin, im Jahre 1912 einer französischen Gruppe die Auslandspolitik des Preußischen Reichsministeriums auf Überbrückung großer Entfernungsmittel durch Frequenzmessungen verfaßt und ihr außerdem das Recht auf Übernahme der deutschen Hochfunkstation Elizee bei Hannover bis 31. Dezember 1914 eingeräumt hat.

Vom Reichsministerium wird uns mitgeteilt,

daß es den vorherigen Stellen unverkennbar ist, wie die Hochreinen Gesellschaft im Jahre 1912 mit der französischen Gesellschaft Compagnie générale de Telegraphie sans fil Paris' Anspruch auf Herausgabe der deutschen Funktion Elizee erhebt. Diese Forderung wird damit bestätigt, daß die Hochreinen-Moschen-A.-G., Berlin, im Jahre 1912 einer französischen Gruppe die Auslandspolitik des Preußischen Reichsministeriums auf Überbrückung großer Entfernungsmittel durch Frequenzmessungen verfaßt und ihr außerdem das Recht auf Übernahme der deutschen Hochfunkstation Elizee bei Hannover bis 31. Dezember 1914 eingeräumt hat.

Vom Reichsministerium wird uns mitgeteilt,

daß es den vorherigen Stellen unverkennbar ist, wie die Hochreinen Gesellschaft im Jahre 1912 mit der französischen Gesellschaft Compagnie générale de Telegraphie sans fil Paris' Anspruch auf Herausgabe der deutschen Funktion Elizee erhebt. Diese Forderung wird damit bestätigt, daß die Hochreinen-Moschen-A.-G., Berlin, im Jahre 1912 einer französischen Gruppe die Auslandspolitik des Preußischen Reichsministeriums auf Überbrückung großer Entfernungsmittel durch Frequenzmessungen verfaßt und ihr außerdem das Recht auf Übernahme der deutschen Hochfunkstation Elizee bei Hannover bis 31. Dezember 1914 eingeräumt hat.

Vom Reichsministerium wird uns mitgeteilt,

daß es den vorherigen Stellen unverkennbar ist, wie die Hochreinen Gesellschaft im Jahre 1912 mit der französischen Gesellschaft Compagnie générale de Telegraphie sans fil Paris' Anspruch auf Herausgabe der deutschen Funktion Elizee erhebt. Diese Forderung wird damit bestätigt, daß die Hochreinen-Moschen-A.-G., Berlin, im Jahre 1912 einer französischen Gruppe die Auslandspolitik des Preußischen Reichsministeriums auf Überbrückung großer Entfernungsmittel durch Frequenzmessungen verfaßt und ihr außerdem das Recht auf Übernahme der deutschen Hochfunkstation Elizee bei Hannover bis 31. Dezember 1914 eingeräumt hat.

Vom Reichsministerium wird uns mitgeteilt,

daß es den vorherigen Stellen unverkennbar ist, wie die Hochreinen Gesellschaft im Jahre 1912 mit der französischen Gesellschaft Compagnie générale de Telegraphie sans fil Paris' Anspruch auf Herausgabe der deutschen Funktion Elizee erhebt. Diese Forderung wird damit bestätigt, daß die Hochreinen-Moschen-A.-G., Berlin, im Jahre 1912 einer französischen Gruppe die Auslandspolitik des Preußischen Reichsministeriums auf Überbrückung großer Entfernungsmittel durch Frequenzmessungen verfaßt und ihr außerdem das Recht auf Übernahme der deutschen